

Fragen zu Gebührensatzung Konservatorium für den Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice

1. In der Antragsbegründung wird als ein Grund für die geplante Anpassung der Gebührensatzung die allgemeine Kostensteigerung (insbesondere Betriebs- und Personalkosten) genannt.

Im Einzelnen sieht die neue Gebührensatzung für auswärtige Schüler Gebührensteigerungen von bis zu 40 Prozent (Jahreskurse auswärtige Schüler) vor, für Schweriner Schüler bis zu 20 Prozent (Musikalische Grundausbildung 45 min.). Insgesamt ergibt das eine durchschnittliche Steigerung der Gebühren von etwa 20 Prozent (bei 12 Positionen, in denen konkret alte und neue Gebühren gegenübergestellt wurden).

Inwieweit spiegelt sich in diesen 20 Prozent die Steigerung der Betriebskosten bzw. Personalkosten wider? In welchem Maße sind Betriebs- und Personalkosten seit der letzten Gebührenanpassung gestiegen? Welche Prognose gibt es hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Betriebs- und Personalkosten? Welche Bemühungen wurden ergriffen bzw. sollen ergriffen werden, um die Betriebskosten zu senken?

Durchschnittlich steigen die Gebühren unter Berücksichtigung der Gebührenreduzierung für Angebote im Fach „Geragogik“ um 12%.

Die Entwicklung der Personalkosten ist grundsätzlich nicht steuerbar (Tarifsteigerungen).

Die sog. Betriebskosten steigen grundsätzlich durch das Preisniveau stetig an (allein Bewirtschaftungskosten der Gebäude durch das ZGM steigen – Strom, Gas, Bauunterhaltung etc.).

Die Erträge / Einzahlungen erhöhen sich bei dieser Gebührenanpassung um 71T Euro ohne die zusätzliche Familientarifiermäßigung zu berücksichtigen.

Die Gesamtaufwendungen haben sich im Vergleich zum Basisjahr 2013 um 65T Euro erhöht.

Der Vergleich der prozentualen Erhöhung von Personalkosten und Betriebskosten mit der prozentualen Erhöhung der Gebühren ist nicht möglich, da sich die durchschnittliche Erhöhung der Gebühren wegen der unterschiedlichen Teilnehmerzahlen nicht in gleicher Höhe auf die zu erwartenden Erträge/Einzahlungen auswirken kann.

Warum gibt es in einzelnen Positionen keine Gebührenanpassungen, z.B. bei den Schelfonikern?

Durch die neue geänderte Gebührenkalkulation hat sich nicht für alle Unterrichtsangebote eine erhöhte Unterrichtsgebühr ergeben. Neu an der aktuellen Gebührenkalkulation ist, dass jedes Angebot separat kalkuliert ist. Aus diesem Grund kommt es zu unterschiedlichen Erhöhungen in den einzelnen Positionen.

2. Wie würde sich der städtische Zuschussbedarf darstellen, wenn es lediglich zu Gebührenanpassungen von durchschnittlich 5 Prozent für Schweriner und 15 Prozent für auswärtige Schülerinnen und Schüler kommen würde?

Die Gebührenpositionen basieren auf einer kostenverursachenden Kalkulation.

Die Kalkulation erfolgte für jedes Unterrichtsangebot. Dies führt letztlich zu unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Gebührentarifen.

Werden die Gebühren prozentual erhöht, entspricht dies nicht dem Grundsatz einer kostenverursachenden Kalkulation als Basis für eine Gebührenfestsetzung.

Die Gebührenanpassung von durchschnittlich 5 Prozent für Schweriner und 15 Prozent für auswärtige Schülerinnen und Schüler mindert die Erträge/Einzahlungen im Vergleich zur von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührenanpassung.

Zudem müsste dann für die Kalkulation ein abweichender Kostendeckungsgrad festgelegt werden. In der vorgelegten Satzung sind Kostendeckungsgrade von 55 und 72 Prozent zu Grunde gelegt worden. Allein das bedeutet, dass von jedem Euro, der für Aufwendungen anfällt für Schweriner 45 Cent und für auswärtige Schülerinnen und Schüler 28 Cent aus dem städtischen Haushaltaufgebracht werden.

3. Wie schätzt die Verwaltung das Risiko ein, dass sich bei Gebührensteigerungen von bis zu 40 Prozent auswärtige Schülerinnen und Schüler Alternativen zum Schweriner Konservatorium suchen könnten?

Aus Sicht des Konservatoriums kann es zu Verschiebungen im Bereich der auswärtigen Schüler im Einzelunterricht kommen. Dennoch besteht eine Warteliste von zurzeit 271 Schwerinerinnen/Schwerin sowie auswärtigen Schülerinnen und Schülern, die gern ein Unterrichtsangebot wahrnehmen möchten. Im Bereich der Kursangebote ist zwar die prozentuale Steigerung recht hoch, aber die finanziellen Auswirkungen sind aus Sicht des Konservatoriums leistbar.

4. Auf welcher Grundlage wurde die Instrumentennutzungsgebühr ermittelt?

Bei der Benutzungsgebühr für Instrumente handelt es sich um ein Nutzungsentgelt für Schulinstrumente (Tasten- und Schlaginstrumente). Dieses Entgelt soll einen Teil der Anschaffungs- und Instandhaltungskosten (Reparaturen, Klavierstimmungen) für die Schulinstrumente auffangen. Das Nutzungsentgelt für Schulinstrumente war bisher Bestandteil der Mietzinsordnung des Konservatoriums. Aufgrund von Verwaltungsvereinfachung (automatische Berücksichtigung des Nutzungsentgelts bei Inanspruchnahme von Tasteninstrumenten- oder Schlaginstrumentenunterricht) soll dieses Nutzungsentgelt in der Gebührensatzung verankert werden. Dieses Entgelt deckt nur einen geringen Anteil der tatsächlichen Aufwendungen ab.

5. Zuwendungen:

Wie hoch waren in den vergangenen zwei Jahren die Summen der insgesamt vergebenen Zuwendungen? Wie viele Schülerinnen/ Schüler wurden damit berücksichtigt / mit welcher Durchschnittssumme?

Aus technischen Gründen wird diese Frage mündlich zur Sitzung beantwortet
Unser Vorschlag ist, dass die Anzahl der Zuwendungsempfänger im Bereich Kennzahlen erfasst wird, um zukünftig bessere Steuerungsmöglichkeiten zu haben.

Wie hoch war der Anteil der Antragsteller, die nicht berücksichtigt werden konnten?

Alle Antragsteller konnten berücksichtigt werden.

Wie hoch soll der Betrag der Zuwendungen in den kommenden Jahren etwa sein? Ist eine Deckelung der Summe vorgesehen? Ist eine Maximalzahl von Zuwendungen vorgesehen?

Die Zuwendungshöhe soll jährlich ca. 1.800,00 € betragen und als Obergrenze fungieren. Dennoch ist keine Maximalanzahl von Zuwendungen vorgesehen.

Welchen Anteil der Kursgebühren deckt eine Zuwendung minimal/ maximal ab?

Die Zuwendung beträgt immer 20% der Unterrichtsgebühr.

Warum entscheidet ausschließlich der Direktor über die Vergabe der Zuwendung?

Die Entscheidung des Direktors ist in Zusammenhang mit der Budgetkontrolle zu sehen. Da kein Rechtsanspruch besteht, muss dieser Passus eine Einzelfallentscheidung ermöglichen.

Warum ist in der Neufassung der Gebührensatzung statt der einjährigen Vergabe der Zuwendung nun die unbefristete Variante vorgesehen?

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass der überwiegende Anteil der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger Menschen mit Behinderung sind, deren Einkommenssituation sich nicht entscheidend ändert. Um den Verwaltungsaufwand für diese Gruppe zu minimieren, verbunden mit dem Aspekt der Bürgerfreundlichkeit, sollen diese dem Konservatorium nur Veränderungen ihres Einkommens mitteilen und nicht jährlich einen neuen Antrag stellen müssen.

Unter 4.1 ist festgelegt, dass Teilnehmer des Ensembles, die Zuwendungen erhalten, sich verpflichten, an zwei Musikschulveranstaltungen pro Schuljahr teilzunehmen. Wie viele Musikveranstaltungen gibt es pro Schuljahr, an denen eine Teilnahme möglich wäre?

Jedes Musikschuljahr besteht die Möglichkeit, an ca. 60 Veranstaltungen, die das Konservatorium organisiert, teilzunehmen. Das sind beispielsweise das Weihnachtskonzert, Tag der offenen Tür, Fachbereichskonzerte, Konzertreihe Kon-Takte etc..

6. Sponsoring: Wie hat sich die Sponsoring-Situation des Konservatoriums in den letzten Jahren entwickelt? Welche Bemühungen gibt es seitens des Konservatoriums, verstärkt Sponsoringmittel einzuwerben?

Ein Sponsoring ist für die Musikschularbeit eher ungewöhnlich, da mit Sponsorenleistungen auch Gegenleistungen verbunden sind.

Beim Konservatorium werden projektbezogen finanzielle Unterstützungen durch Spenden und Förderbeiträge erwirtschaftet. Jedoch sind Spenden auf Dauer nicht planbar und meist zweckgebunden. Spenden beeinflussen nicht die Unterrichtsgebühren, sondern den städtischen Zuschussbedarf.

Auch stellt der Förderkreis des Konservatoriums e.V. finanzielle Unterstützung gemäß Satzung zur Verfügung. Eine Besonderheit ist die regelmäßige Unterstützung des JSO Schwerin durch Schwerins Ehrenbürgerin Frau Brigitte Feldtmann. Das Konservatorium versucht regelmäßig Spender und Unterstützer bei Veranstaltungen und in Fachbereichsvorspielen zu gewinnen. Darüber hinaus wirbt der Förderkreis stets für neue Mitglieder.